



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Nortorfer Land,

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür.

In unserem Grußwort ist es uns darum gelegen, sowohl in der Rückschau als auch in der Vorschau auf das kommende Jahr vor allem die positiven Ereignisse hervorzuheben. Angesichts der Terroranschläge vom 13. November in Paris möchten wir zunächst auf diese leidvollen Erfahrungen eingehen.

130 Menschen wurden bei den islamistisch motivierten Attentaten, zu denen sich der sogenannte Islamische Staat bekannt hat, getötet. 352 Menschen wurden verletzt, viele von ihnen schwer. Nach Jahrzehnten des Friedens wird in Europa das Wort vom Krieg benutzt. Die Terroristen haben es auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sowie auf Demokratie und Rechtstaatlichkeit abgesehen und damit auf alle Werte, auf die Europa begründet ist.

Die universelle Bedeutung dieser Werte und ihre Absicherung in nahezu allen Verfassungen der Staaten in Europa ist es aber auch, die so viele Flüchtlinge zu uns führt. Diese Menschen suchen das, was wir nach einer sehr langen Entwicklung erreicht haben, Frieden. Frieden ist die unabdingbare Voraussetzung für unsere Werte. Derzeit leben im Amtsbereich des Amtes Nortorfer Land rund 230 Flüchtlinge. Für das Jahr 2016 rechnen wir mit mindestens 300 weiteren Flüchtlingen, die hier im Amtsbereich dann zu betreuen sind. Aufgrund des enormen Engagements von Ehrenamt, Politik, Kirche, Vereinen und Verbänden sowie der Verwaltung sind wir zuversichtlich, eine würdige Unterbringung gewährleisten zu können. Außerdem können wir stolz darauf sein, dass die große Mehrheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegen jede Art von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt ist.

Mit Blick auf das zurückliegende Jahr möchten wir an einige andere Ereignisse erinnern.

Das Kindertagesstättengesetz und die dazu erlassene Verordnungen stellten Verwaltung und Gemeinden vor neue Aufgaben und finanzielle Belastungen. Die Umstrukturierung der vorhandenen Kindertagesstätten in Kindergärten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung kann als abgeschlossen angesehen werden. Zurzeit sind im Amtsgebiet ca. 500 Kindergartenplätze zur Betreuung von Kindern über 3 Jahren vorhanden. Auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat viel Engagement der Kommunen gefordert. Insgesamt stehen im Jahre 2015 im Amtsgebiet 130 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Daneben besteht ein Angebot an privaten Tagespflegestellen. Der DRK Kindergarten in Nortorf wird im Jahre 2016 um jeweils eine zusätzliche Kindergartengruppe mit 20 Plätzen und eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Im Kindergarten Langwedel steht ab Dezember 2015 eine zusätzliche Kindertagespflegegruppe mit 5 Plätzen zur Verfügung.

Auch das Thema „Erneuerbare Energien“ stand wiederholt auf der Tagesordnung. In den letzten Jahren sind im Amtsbereich 15 Biogasanlagen errichtet worden. Windparks bestehen in den Gemeinden Bokel und Ellerdorf (nach Repowering 6 Anlagen a 3,0 MW), Timmaspe (10 Anlagen a 1,3 MW) und Krogaspe (3 Anlagen a 1,5 MW). Ein weiterer Windpark mit 4 Anlagen a 2,5 MW ist in der Gemeinde Schülpl b.N. im Bau und soll demnächst in Betrieb genommen werden.

Nach einer Ermittlung der Schleswig-Holstein Netz AG im Jahre 2013 beträgt in den 16 amtsangehörigen Gemeinden (ohne die Stadt Nortorf) die installierte Leistung von re-generativen Stromerzeugungsanlagen

- aus Photovoltaikanlagen 6.211 kW
- aus Biogasanlagen 4.746 kW
- aus Windenergieanlagen 19.086 kW



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Im Jahre 2014 erzeugen diese Anlagen insgesamt 113.056.406 kWh Strom. Der rechnerisch ermittelte Strombedarf in den Gemeinden beträgt 35.097.399 kWh. Damit wird in den Gemeinden 77.959.000 kWh mehr Strom erzeugt, als verbraucht wird.

Es ist natürlich noch sehr viel mehr geschehen in unserer Region, einiges sei hier genannt.

- ☛ Beschluss über den Bau von Schlichtwohnungen im Hofkamper Weg in Nortorf
- ☛ Beginn der Baumaßnahme „Anschluss des Wochenendhausgebietes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage in Langwedel“
- ☛ Beginn des Projektes „Umbau der Hugo-Syring-Schule in ein Haus der Vereine und Verbände“
- ☛ Erstellung einer „Machbarkeitsstudie“ für ein Schallplattenmuseum in Nortorf
- ☛ Bauleitplanungsverfahren jeglicher Art in nahezu allen Kommunen des Amtsbereiches
- ☛ Beginn mit ersten Maßnahmen zur Einführung einer kaufmännischen Buchführung (Doppik)
- ☛ Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an vielen kommunalen Liegenschaften
- ☛ Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an kostenrechnende Einrichtungen im Bereich der Abwasserbeseitigung

Aber jetzt soll zunächst ein wenig Ruhe und Besinnlichkeit einsetzen.

Weihnachten ist ein Fest des Friedens und der Familie. Deshalb denken wir auch an die Frauen und Männer, die Weihnachten und Neujahr nicht zu Hause feiern können, weil sie in den Leitstellen von Rettungswache, Polizei und Feuerwehr für uns bereit stehen, im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen und Unternehmen ihren Dienst tun.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Nortorfer Land, sowie der Mitglieder des Amtsausschusses, ein frohes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest wünschen und für das Jahr 2016 alles Gute, vor allem Gesundheit und einen guten Rutsch. Wir versprechen Ihnen, dass wir uns auch im nächsten Jahr tatkräftig und mit Elan den neuen Aufgaben stellen werden.

Hans Kaack
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bargstedt (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2015 folgende 8. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:

„(2) Der Kindergarten bleibt während jeweils einer Kalenderwoche in den Oster- und Herbstferien sowie zwei Kalenderwochen in den Weihnachtsferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und während der ersten drei Kalenderwochen in den Sommerferien sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen (7-Wochen-Ferienregelung).

(3) Abweichend von Abs. 2 bleibt der Kindergarten während der Oster- und Herbstferien und Weihnachtsferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und in den ersten vier Kalenderwochen in den Sommerferienwoche sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen (10-Wochen-Ferienregelung). Diese Regelung wird nur für bereits betreute Kinder und nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 angeboten. Kinder, die das dritte Lebensjahre noch nicht vollendet haben, sollen beim Wechsel in die Regelkindergartengruppe in die 7-Wochen-Ferienregelung wechseln.“

Art. III

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 17.12.2015

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

Gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	13.900,00	0,00	621.100,00	635.000,00
die Ausgaben	13.900,00	0,00	621.100,00	635.000,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00	47.500,00	257.700,00	210.200,00
die Ausgaben	0,00	47.500,00	257.700,00	210.200,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, davon für innere Darlehen, von bisher 103.100,00 Euro auf 16.500,00 Euro.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 17.12.2015
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 625.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 625.300,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 202.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 202.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
davon innere Darlehen 103.100,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit 0,33 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 17.12.2015

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12. 2014 (GVOBl. Schl.-H- S. 473), der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 07.10.1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 07.10.1986 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss ohne Kontrollschacht (Abwasserbeiträge), und
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse bzw. für durch die Gemeinde hergestellte Grundstückskontrollschächte (Aufwendungsersatz),
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen ohne Rücksicht darauf, ob in der Straße, dem Weg oder Platz eine Leitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße, einen Weg oder Platz angrenzen (Hinterliegergrundstücke) oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke), tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße dem Weg oder Platz zugewandte Grundstücksgrenze,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung und dergleichen für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen;
 - e) bei Campingplätzen und Freibädern die volle Grundstücksfläche, bei Dauerkleingärten, Sportplätzen, Festplätzen und Grundstücken mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 30 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Buchstabe f).
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch den Faktor **0,18**. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut wa-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

ren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe nach Buchstabe c) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe g) - ein Vollgeschoß angesetzt. Dies gilt entsprechend für die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe f) Satz 2,
- h) Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,15
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,25
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von §11 BauNVO	0,6
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze 0,2 | - d) für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0 | - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2 | - f) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0 |
- Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

**§6
Beitragssatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 2,38 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 7,00 Euro |
- je qm beitragspflichtiger Fläche.

**§ 7
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

**§8
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Wird ein Grundstück über die in § 4 Abs. 3 Buchstaben c) und d) festgelegten Begrenzungen hinaus bebaut oder wird ein Grundstück nach § 4 Abs. 3 Buchstabe f) mit zusätzlichen anschließbaren Baulichkeiten bebaut oder werden solche Baulichkeiten vergrößert und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nut-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

zungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Ein Erstattungsanspruch besteht auch, wenn die Gemeinde auf dem anzuschließenden Grundstück einen Kontrollschacht herstellen lässt. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7, 10 Satz 1 und 11 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn beitragsrelevante Nutzungen geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

**§ 14
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Grundstückseigentümerdatei des Amtes Nortorfer Land durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde bzw. deren zuständige Verwaltung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 15.12.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Borgdorf-Seedorf, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
Gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	108.000,00	0,00	1.086.300,00	1.194.300,00
die Ausgaben	108.000,00	0,00	1.086.300,00	1.194.300,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	75.100,00	0,00	182.500,00	257.600,00
die Ausgaben	75.100,00	0,00	182.500,00	257.600,00

§§ 2 bis 4
-unverändert-

Dätgen, den 11.12.2015
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Ehlbeck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um		
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	24.400,00	0,00	397.200,00	421.600,00
die Ausgaben	24.400,00	0,00	397.200,00	421.600,00
b) im <u>Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	2.200,00	0,00	111.000,00	113.200,00
die Ausgaben	2.200,00	0,00	111.000,00	113.200,00

§§ 2 bis 4
-unverändert-

Eisendorf, den 15.12.2015

Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	10.000,00	601.000,00	591.000,00
die Ausgaben	0,00	10.000,00	601.000,00	591.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	28.000,00	80.000,00	52.000,00
die Ausgaben	0,00	28.000,00	80.000,00	52.000,00

§§ 2 bis 4
-unverändert-

Ellerdorf, den 11.12.2015

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	21.400,00	0,00	645.400,00	666.800,00
die Ausgaben	21.400,00	0,00	645.400,00	666.800,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	6.000,00	0,00	64.400,00	70.400,00
die Ausgaben	6.000,00	0,00	64.400,00	70.400,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 2,94 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4

-unverändert-

Krogaspe, den 15.12.2015
Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte und die Tagespflegestelle der Gemeinde Langwedel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Neufassung der Gebührensatzung vom 16.12.2015 erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte und der gemeindlichen Tagespflegestelle werden für die Inanspruchnahme der Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der **Kindertagesstätte** an
- | | |
|---|----------|
| a.) fünf Wochentagen für jeweils 4,5 Stunden | 122,00 € |
| b.) fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden | 139,00 € |
| c.) fünf Wochentagen für jeweils bis zu 8 Stunden | 227,00 € |
| d.) fünf Wochentagen nachmittags für jeweils bis zu 3 Stunden | 96,00 € |

In der Wald- bzw. Naturgruppe ist eine Betreuung nur für 5,5 Std. tgl. möglich. Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung findet in der Regelgruppe statt.

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von **30 %** auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten.

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der **Kindertagespflegestelle** an
- | | |
|--|----------|
| a.) fünf Wochentagen für jeweils 7 Stunden | 248,00 € |
| b.) fünf Wochentagen für jeweils 9 Stunden | 295,00 € |

(3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag 6,50 Euro und bis 16.00 Uhr 9,00 Euro pro Tag.

§ 3 Sozialstaffel / Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu stellen.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

(2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung bekanntzumachen

Langwedel, den 16.12.2015
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Spießhoefer



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Langwedel (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.105 folgende 7. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 17.08.1993 erlassen:

Art. I

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Langwedel betreibt eine Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und eine Kindertagespflegestelle im Sinne § 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung.“

Art. II

§ 1 a wird wie folgt neu gefasst:

1a) Zusätzlich zum Regelkindergarten bietet die Gemeinde Langwedel ein Angebot in Form einer Wald/Naturkindergartengruppe und einer Tagespflegestelle an. Die Zielsetzungen und pädagogischen Inhalte unterscheiden sich vom Regelkindergarten und sind in den jeweiligen Konzeptionen dargestellt.

Art. III

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (Wald/Naturgruppe ab vollendetem drittem Lebensjahr) bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.“

Art. IV

In § 8 wird der Abs. 1a gestrichen

Art. V

In § 10 (Beirat) wird der Klammerzusatz (1 Vertreter aus dem Regelkindergarten und 1 Vertreter der Waldgruppe) gestrichen.

Art. VI

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 16.12.2015
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Spießhoefer



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Stadt Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.822.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.822.800,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.370.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.370.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	403.900,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 16. Dezember 2015
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Horst H. Krebs

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Stadt Nortorf - Abstufung von Straßen in der Stadt Nortorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 beschlossen, folgende Straßen im Stadtgebiet gemäß § 7 Abs. 4 StrWG abzustufen.

1. Die Straße „Brookhorn“ (Flurstück 79, Flur 3, Gemarkung Nortorf, sowie ein Teil des Flurstückes 84/11, Flur 4, Gemarkung Nortorf) wird von einer Gemeindeverbindungsstraße auf eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG („Sonstige Straße“) abgestuft.
2. Der Weg (nördlicher Teil des Flurstückes 84/11, Flur 4, Gemarkung Nortorf) wird von einer Gemeindeverbindungsstraße auf eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG („Öffentlicher Feld- und Waldweg“) abgestuft.

Die Straßen werden mit Erscheinen dieser Bekanntmachung gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631) abgestuft.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Stadt Nortorf - Einziehung einer Teilstrecke des Timmasper Weges

Gemäß der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 15. Dezember 2015 beabsichtigt die Stadt Nortorf, ein Teilstück der öffentlichen Straße „Timmasper Weg“ (Gemarkung Nortorf, Flur 633, Flurstück 13/2) gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig Holstein (StrWG) einzuziehen.

Die ALDI GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des Zentrallagers in südlicher Richtung über das jetzige Straßengrundstück hinaus.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 3 StrWG hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Teilstücks des Timmasper Weges liegt in der Zeit vom **28. Dezember 2015 bis 27. Januar 2016** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmer 114 bis 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, hat Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Amtsverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, zu erheben.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Stadt Nortorf - Schwimmfahrt am 08.01.2016 fällt aus

Leider fällt die geplante Schwimmfahrt ins Schwimmbad Neumünster am 08.01.2016 aus. Die nächste ist wieder am 15.01.2016, Treffpunkt um 17.00 Uhr an der Gemeinschaftsschule Nortorf.

Fachbereich I / 4

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	55.400,00	0,00	236.400,00	291.800,00
die Ausgaben	55.400,00	0,00	236.400,00	291.800,00

b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	47.700,00	0,00	21.200,00	68.900,00
die Ausgaben	47.700,00	0,00	21.200,00	68.900,00

§§ 2 bis 4

unverändert

Oldenhütten, den 18.12.2015
Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister
gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2015

24.12.2015

Nr. 51

Nachrichtliche Bekanntmachung - Müllabfuhrverschiebungen zu Weihnachten und Neujahr

Wie in jedem Jahr wird die Abfallentsorgung um Weihnachten und Neujahr wegen der Feiertage teilweise verschoben. Zu Weihnachten ist besonders zu beachten, dass auch einige Termine vorgezogen werden.

Von Montag, den 21.12., auf Samstag, den 19.12.15

Von Dienstag, den 22.12., auf Montag, den 21.12.15

Von Mittwoch, den 23.12., auf Dienstag, den 22.12.15

Von Donnerstag, den 24.12., auf Mittwoch, den 23.12.15

Von Freitag, den 25.12., auf Donnerstag, den 24.12.15

Zu Neujahr wird die Abfallentsorgung um einen Tag nach hinten verschoben, also von Freitag, den 01. Januar 2016, auf Samstag, den 2. Januar 2016.

Ab Montag, den 04. Januar 2016 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt.

An Heiligabend und Silvester bleiben alle AWR-Recyclinghöfe geschlossen.

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:

Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103, Fax: - 199

Mail: hoschmi@awr.de

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen. Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323. Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
